

116

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 59/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Marget Margarete C o o k ,
24 Basset Road, Camborne, Cornwall, England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Blech, München -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

am 14. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 14. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

GRÜNDE

Die Entscheidung des Berufungsgerichts hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Demnach kann ein Vergleich durch Anfechtung nach Art. III Nr. 3 EGO-Schluss nur beseitigt werden, wenn sich beim konkreten Rechtslagenvergleich ergibt, daß dem Berechtigten auf Grund der Änderungen in Art. I EGO-Schluss ein weitergehender Anspruch als nach bisherigem Recht zusteht (BGH RZW 1970, 139 Nr. 30). Bei diesem Rechtslagenvergleich ist nicht darauf abzustellen, was der Berechtigte auf Grund der vergleichswisen Regelung bisher erhal-

116

- 3 -

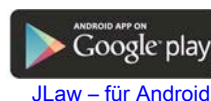
ten hat, sondern was ihm nach dem vor dem 18. September 1965 geltenden Recht zugestanden hätte. Hieraus ergibt sich, daß eine Bindung an frühere rechtliche Beurteilungen nicht besteht und unabhängig von den gesetzlichen Änderungen in Art. I EEG-Schluss zunächst zu prüfen ist, ob und in welcher Höhe der geltend gemachte Anspruch des Berechtigten vor Inkrafttreten des EEG-Schlussgesetzes zugestanden hätte.

Die Klägerin kann sich daher im Verfahren nach Art. III Nr. 3 EEG-Schluss nicht darauf berufen, daß in früheren Verfahren ein Anspruch nach § 114 EEG anerkannt worden wäre. Die Entschädigungsorgane haben vielmehr im Überleitungsverfahren mit Recht geprüft, ob bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 114 EEG überhaupt vorliegen. Sie haben das mit zutreffenden Gründen verneint. Die Klägerin hatte bei Beginn der Verfolgung keine abgeschlossene Berufsausbildung als Ärztin, da sie die hierfür erforderlichen Prüfungen nicht abgelegt hatte. Auch der durch Art. I EEG-Schluss neu eingefügte § 114 Abs. 2 EEG hat ihr einen solchen Anspruch nicht eingeräumt. Diese Bestimmung ersetzt nach ihrem klaren Wortlaut nur die staatliche Zulassung zum Ärzteberuf, nicht aber die vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen. Auf § 67 Abs. 1 Satz 3 EEG kann sich die Klägerin nicht berufen, weil diese Vorschrift nur den Sonderstatbestand der Zulassung zu einem bestimmten Beruf betrifft. Die für den einzelnen Schadenstatbestand erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen ersetzt sie nicht. Diese Voraussetzungen regelt § 114 EEG für die Fälle der Nichtzulassung zu einem Beruf trotz abgeschlossener Berufsausbildung abschließend.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



112

Auch im Ubrigen liegen keine Gründe für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 StGB vor.

Mai

Zern